



**Zweite Änderung der Verordnung über die Betriebspflicht, die Ordnung auf
Taxenständen, den Dienstbetrieb sowie die Beförderungsbedingungen und -entgelte
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Nordwestmecklenburg
(Taxenordnung) vom 01.05.2022**

Auf Grund der § 47 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust-VO) der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.1991 (GVOBl. M-V S. 340), geändert durch die Verordnung über die Änderung der von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (ÄndZuVO-PBefG) vom 04.05.1995 (GVOBl. M-V S. 260), und § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi-Tarif) vom 15.01.1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordne ich:

Die Taxenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Beförderungsentgelte

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg bildet eine Tarifzone.

(2) Für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind nachstehende Tarife anzuwenden:

Zeiten	06:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr Sonn- und Feiertage
Grundtarife	4,30 €	4,70 €
Wegtarife je km (Kilometer)		
T1: bis 2 km	3,30 € / km	3,50 € / km
T2: 2 km bis 4 km	2,80 € / km	3,00 € / km
T3: über 4 km	2,30 € / km	2,50 € / km
Wartetarif (pro Stunde)	40,00 €	
Leistungszuschläge bei Nichtbenutzung bestellter Taxen	Anfahrt innerhalb Betriebssitzgemeinde 7,60 €	Anfahrt außerhalb Betriebssitzgemeinde 35,00 €

Bei ausdrücklicher Bestellung einer Großraumtaxi (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz) oder ab der fünften zu befördernden Person wird ein einmaliger Zuschlag von 8,00 € erhoben. Zuschläge für Fahrten zu besonderen Anlässen werden nach dem Aufwand berechnet.

(3) Die Fortschaltstufen der Fahrpreisanzeiger betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 €.

(4) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Sitz hat, ist der Fahrpreisanzeiger bei Zusteigen des Fahrgastes einzuschalten.

(5) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von dem die Fahrt nicht in die Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens zurückführt, gilt ein Anfahrtstarif (TA). Hierfür ist ein Entgelt für die Wegstrecke entsprechend Absatz 2 zu berechnen. Wartezeiten werden für die Anfahrt nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf Besetztfahrt umzuschalten, nachdem der Taxifahrer seine Ankunft beim Besteller gemeldet hat.“

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

§ 12 der Taxenordnung vom 18.12.2018, zuletzt geändert am 01.05.2022, tritt am 31.05.2026 außer Kraft.

Wismar, den 17.04.2026

In Vertretung



K. Patynowski
1. Stellvertreterin des Landrates